

Geschäftsverzeichnismr. 1652

Urteil Nr. 77/99
vom 30. Juni 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 560, 617, 618 und 621 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 18. März 1999 in Sachen der Stadt Wavre gegen die Axa Belgium AG und die « Société mutuelle des administrations publiques » (SMAP), dessen Ausfertigung am 26. März 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößen die Artikel 560, 617, 618 und 621 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend interpretiert werden, daß sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwerts zweier Klagen ausschließen, die gegen denselben Beklagten gerichtet sind, wenn beide Klagen prozeßeinleitend sind oder die eine prozeßeinleitend und die andere eine Zwischenklage ist, aber nicht wenn diese Klagen mittels ein und derselben Vorladung eingereicht worden sind? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

1. Am 6. Mai 1994 hat ein Lastwagen in Wavre Girlanden gestreift, die daraufhin herabgefallen sind, beschädigt wurden und an einem Personenwagen Schaden verursacht haben.

Die Stadt Wavre hat in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Girlanden den Versicherer des Lastwagens vor das Polizeigericht Nivelles, Abteilung Wavre, geladen, um einen Schadensersatz in Höhe von 20.932 Franken zu erhalten.

Mit einer zweiten Vorladung haben der Eigentümer des Personenwagens und sein Versicherer den Versicherer des Lastwagens ebenfalls vor dasselbe Gericht geladen, für Beträge in Höhe von 24.220 und 60.842 Franken.

Diese zwei Kläger erschienen auch bei der ersten Rechtssache, im Wege einer Vorladung zur Intervention gegen die Stadt Wavre, um deren gesamtschuldnerische Verurteilung zur Zahlung derselben Beträge in Höhe von 24.220 und 60.842 Franken zu erwirken.

Die Rechtssachen wurden miteinander verbunden durch das Polizeigericht, das die Stadt Wavre und den Versicherer des Lastwagens zur Entschädigung des Eigentümers des Personenwagens und seines Versicherers verurteilte. Die Stadt Wavre bekam nur teilweise recht gegen den Versicherer des Lastwagens und entschied, Berufung beim Gericht erster Instanz einzulegen.

2. Die Frage der Zulässigkeit dieser Berufung *ratione summae* hat sich vor dem Gericht erster Instanz ergeben.

Kraft Artikel 617 des Gerichtsgesetzbuches gibt es nämlich keine Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung eines Friedensrichters, die sich auf eine Klage bezieht, deren Streitwert 50.000 Franken nicht überschreitet, sondern es ist, kraft Artikel 560 desselben Gesetzbuches, « wenn einer oder mehrere Kläger gegen einen oder mehrere Beklagte vor Gericht auftreten, [...] für die Zuständigkeit der insgesamt geforderte Betrag maßgebend, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Anteil der verschiedenen Kläger an diesem Betrag ».

Hätten die Kläger in den beiden Rechtssachen ihre Klagen gegen denselben Beklagten (den Versicherer des Lastwagens) bei einer einzigen Vorladung eingereicht, statt getrennt vor Gericht zu gehen, wäre der Betrag von 50.000 Franken demnach erreicht worden und hätte jede Partei Berufung einlegen können. Die Berufung der Stadt Wavre wäre, trotz des niedrigen Streitwerts ihrer auf 20.932 Franken sich belaufenden Klage für zulässig erklärt worden.

Da hingegen die Stadt Wavre mittels einer gesonderten Vorladung, die sich auf diesen, 50.001 Franken unterschreitenden Betrag bezieht, gerichtlich vorgegangen ist, erhebt sich die Frage nach der Zulässigkeit ihrer Berufung. Der Umstand, daß Interventionsklagen, die sich auf 24.220 und 60.842 Franken beziehen, gegen sie eingereicht worden sind, ist für sie nicht hilfreich, da - Artikel 621 des Gerichtsgesetzbuches zufolge - im Gegensatz zu dem Streitwert, der Gegenstand von Widerklagen ist, der in Interventionsklagen angegebene Streitwert für das Festlegen des Zuständigkeitsbereichs nicht kumuliert werden kann.

Daraus ergibt sich, der Verweisungsentscheidung zufolge, ein Behandlungsunterschied, der zu der präjudiziellen Frage führt.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 26. März 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 21. April 1999 haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes Bericht erstattet und den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 23. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Keine von diesen Parteien hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Die referierenden Richter haben die Ansicht vertreten, daß sie veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren in Anwendung von Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Es ist kein einziger Begründungsschriftsatz eingereicht worden.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage ist derjenigen ähnlich, die der Hof in seinen Urteilen Nrn. 81/98 vom 7. Juli 1998 und 97/98 vom 24. September 1998 beantwortet hat.

Der Hof ist der Ansicht, daß die nunmehr vorliegende Frage auf dieselbe Weise wie in den besagten Urteilen zu beantworten ist.

B.2. Artikel 616 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Gegen jedes Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. »

B.3. Kraft Artikel 617 desselben Gesetzbuches werden die Urteile des Friedensrichters in letzter Instanz gefällt, wenn « über eine Klage befunden wird, deren Streitwert nicht mehr als 50.000 Franken beträgt ».

B.4. Artikel 560 desselben Gesetzbuches bestimmt folgendes:

« Wenn einer oder mehrere Kläger gegen einen oder mehrere Beklagte vor Gericht auftreten, ist für die Zuständigkeit der insgesamt geforderte Betrag maßgebend, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Anteil der verschiedenen Kläger an diesem Betrag. »

Diese Bestimmung wird durch Artikel 618 des Gerichtsgesetzbuches auf die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs anwendbar gemacht.

B.5. Die in Artikel 560 enthaltene Regel gilt allerdings nicht im Falle der freiwilligen Intervention. Artikel 621 bestimmt nämlich folgendes:

« Mit Ausnahme der Entscheidungen über Widerklagen und Interventionsklagen, die darauf abzielen, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, wird hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gegen die Urteile im Zwischenstreit und gegen die Untersuchungsurteile so vorgegangen wie bei den Hauptklagen. »

B.6. Daraus ergibt sich, daß, der präjudiziellen Frage zufolge, selbst wenn diese Klagen auf denselben Tatbestand zurückzuführen und gegen denselben Beklagten gerichtet sind, diese Bestimmungen dahingehend interpretiert werden können, daß der Streitwert der Interventionsklage und der Hauptklage einerseits und der Streitwert zwei zusammengefügt Hauptklagen andererseits zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs nicht kumuliert werden dürfen.

B.7. Aus der Verbindung der Artikel 560, 617, 618 und 621 des Gerichtsgesetzbuches ergibt sich, daß es hinsichtlich der Festlegung des Streitwerts der letzten Instanz einen Unterschied gibt zwischen den Situationen von zwei Kategorien klagender Parteien: einerseits der klagenden Parteien, die ihre Klage mittels derselben Vorladung einreichen; andererseits der Kläger, die getrennt vor Gericht gehen, sei es mittels zweier Vorladungen, die voneinander getrennte Hauptklagen darstellen und später zusammengelegt werden, sei es durch eine einzige Vorladung, mit der eine Hauptklage und eine Vorladung zur Intervention in dieser letzten Rechtssache eingereicht wird. Der Streitwert der mittels derselben Vorladung eingereichten Klagen kann kumuliert werden; der Streitwert der durch getrennte Vorladungen eingereichten Klagen kann nicht kumuliert werden, selbst wenn sie auf denselben Tatbestand zurückzuführen und gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

B.8. Es muß untersucht werden, ob das objektive Unterscheidungskriterium wohl relevant ist für den Fall, daß die jeweiligen Klagen auf denselben Tatbestand zurückzuführen und gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

Die Einheit in der Prozeßführung rechtfertigt wohl die Tatsache, daß der Streitwert verschiedener Klagen für die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs kumuliert wird, wenn diese Klagen auf denselben Tatbestand zurückzuführen sind und sie gegen denselben Beklagten gerichtet sind, so, wie wenn - den Artikeln 560 und 618 des Gerichtsgesetzbuches zufolge - mehrere Klagen mittels ein und derselben Vorladung eingereicht worden sind, aber sie erklärt nicht, warum diese Maßnahme weder hinsichtlich der Klagen, die mittels getrennter Vorladungen eingereicht und anschließend zusammengelegt worden sind, noch hinsichtlich der von einem Dritten ausgehenden Zwischenklagen gilt.

Auch diese letzten beiden Klagen können nämlich auf den der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Tatbestand zurückzuführen sein und weisen dieselbe Einheit in der Prozeßführung auf, die die Kumulierung des Streitwerts rechtfertigt.

Daraus ergibt sich, daß der Behandlungsunterschied zwischen Prozeßparteien nicht gerechtfertigt ist, insoweit zwischen Klagen, die auf denselben Tatbestand zurückzuführen sind und - zusammengefügt - während desselben Verfahrens untersucht werden und gegen denselben Beklagten gerichtet sind, unterschieden wird.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 560, 617, 618 und 621 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend interpretiert werden, daß sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwerts zweier Klagen ausschließen, die auf denselben Tatbestand zurückzuführen und gegen denselben Beklagten gerichtet sind, wenn beide Klagen prozeßeinleitend sind oder die eine prozeßeinleitend und die andere eine Zwischenklage ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior